

Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets

L 2.7

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Gemäss Raumplanungsgesetz sind für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden. Einrichtungen wie Freizeitanlagen sollen für die Bevölkerung gut erreichbar sein.

Art. 3 Abs. 4 RPG

Standorte, Nutzungsstruktur und Verkehrsaufkommen von publikums- und verkehrsinintensiven Einrichtungen werden mit den Erschliessungskapazitäten abgestimmt.

RP, H 4.2

Herausforderung

Das Bevölkerungswachstum, kürzere Arbeitszeiten sowie neue Freizeitaktivitäten und -trends bewirken eine Veränderung der Freizeit- und Erholungsnutzungen. Ein ausreichendes Angebot entsprechender Einrichtungen ist eine wichtige Voraussetzung für die Attraktivität des Aargaus als Wohnkanton. Gleichzeitig nehmen aber die Konflikte zwischen Freizeitanlagen und anderen Nutzungen sowohl im urbanen wie auch im ländlichen Raum zu.

Besonders raumwirksam sind die ortsfesten Freizeit- und Sportanlagen (zum Beispiel Golfanlagen), da sie häufig grosse Flächen belegen und auf landschaftlich attraktive Standorte angewiesen sind. Die räumliche Abstimmung solcher Anlagen erfordert in der Regel eine Abwägung mit den Interessen der Landwirtschaft, des Waldes und des Landschaftsschutzes.

Der Bedarf an Erholungs- und Freizeitnutzungen im Freien steigt. Die Flächenansprüche, Bauten und Anlagen und zeitlichen Belastungen sind von höchst unterschiedlicher Ausprägung (zum Beispiel Spielwiesen für alle, Trainingspisten Mountainbiking/Motocross, Driving Range, Hundeschule, Open-Air-Kino, Modellflugplatz). Aus Gründen der Rechtssicherheit müssen die Gemeinden die Möglichkeit haben, für Grossanlagen sowie sämtliche Anlagen ausserhalb von Bauzonen die zulässigen Nutzungen, Bauten und Anlagen für Erholung und Freizeit über die Nutzungsplanung zu regeln. Um die Ansprüche in Grenzen zu halten und räumlich zu ordnen, sollen sie sich auf ein regionales Konzept abstützen. Dabei geht es darum, die regional ausgewiesenen Bedürfnisse koordiniert abzudecken und nicht unbesehen alle Ansprüche zu erfüllen.

Freizeitnutzungen im Wald werden in Kapitel L 4.3 behandelt.

Freizeit- und Sportanlagen im Siedlungsgebiet gemäss Kapitel S 1.2 werden im Kapitel S 3.2 aufgeführt.

§ 30 Abs. 3–4 ABauV

Ver mehrt werden temporäre Grossanlässe (Rasenrennen, Springkonkurrenzen, Open-Air-Konzerte usw.) durchgeführt, die zu Verkehrs- und Lärmbelastungen sowie zu Eingriffen in den Boden und die Landschaft führen. Der Richtplanbeschluss betrifft nur die regelmässig stattfindenden, temporären Grossanlässe. Die erforderlichen Schutzmassnahmen unterstehen nicht dem Wirkungsbereich des Richtplans, sind aber im Rahmen der erforderlichen Bewilligungen umzusetzen.

Stand / Übersicht

Im Aargau bestehen die folgenden Golfplätze: Frick / Hornussen (9 Loch), Oberentfelden (18 Loch), Rheinfelden (9 Loch) und Schinznach-Bad (9 Loch). Diese und weitere bestehende Freizeit- und Sportanlagen (zum Beispiel Fussball- und Tennisplätze, Schiessanlagen) gehören zur Ausgangslage und bedürfen keiner zusätzlichen Richtplanbeschlüsse.

BESCHLÜSSE**Planungsgrundsätze**

- A. Freizeit- und Sportanlagen sind im Rahmen des Bundesrechts abgestimmt auf die Besucherzahlen an gut erschlossenen Lagen in der Nähe der Nutzer zu realisieren, sofern der Bedarf nachgewiesen ist und ein öffentliches Interesse besteht. Dazu erforderliche Spezialzonen sind auf der Basis eines regionalen Konzepts in der Regel in den urbanen Entwicklungsräumen und ländlichen Entwicklungsachsen auszuscheiden. Je nach Nutzung, Lage und Einzugsgebiet ist eine gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr erforderlich.
- B. Empfindliche Räume sind beim Bau von Freizeit- und Sportanlagen sowie bei der Durchführung von regelmässig stattfindenden, temporären Grossanlässen zu schonen.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**1. Golfplätze und andere ortsfeste Freizeit- und Sportanlagen**

- 1.1 Die folgenden ortsfesten Anlagen bedürfen einer Festsetzung der Standorte im Richtplan und danach einer entsprechenden Zone in der kommunalen Nutzungsplanung:
- neue Golfplätze mit 9 und mehr Löchern,
 - Erweiterungen bestehender Golfplätze auf 9 und mehr Löcher,
 - neue motorsportliche Renn- und Trainingsstrecken ausserhalb des Strassennetzes,
 - andere neue grosse Freizeit- und Sportanlagen mit hohem Personenverkehr oder grossen Flächenansprüchen.

1.2 Vorhaben:

Richtplan-Gesamtkarte

Gemeinde(n)	Vorhaben	Stand	Planquadrat
	keine		

^a Mit der Realisierung des Vorhabens reduziert sich die festgesetzte Fruchtfolgefläche (L 3.1) im Projektperimeter um maximal 5 %.

^b Wird mit der Realisierung der Golfanlage nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem jeweiligen Richtplanbeschluss des Grossen Rats begonnen (exklusive Rechtsmittelverfahren), ist die Standortfestsetzung für den Golfplatz aufgehoben; der Richtplanbeschluss und die Richtplan-Gesamtkarte werden durch Fortschreibung angepasst.